



Suitsupply
Göttweihergasse 1
1010 Wien

Magistrat der Stadt Wien
MBA 1/8 | Wipplingerstraße 8
1010 Wien
Telefon +43 1 4000 01000
Fax +43 1 4000 9901210
post@mba01.wien.gv.at
wien.gv.at/mba

MBA1-8-234874-2026-44
Öffentliche Bekanntmachung/Anschlag a.d.Amtstafel

Wien, 28. September 2026

1010 Wien, Göttweihergasse 1
Suitsupply

Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage gemäß § 81 GewO 1994

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Gegenstand: Ansuchen von Suitsupply um Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage im Standort 1010 Wien, Göttweihergasse 1 zur Ausübung des Gewerbes Handel.

Das bestehende Geschäftslokal soll im Erdgeschoss durch den Abbruch einer Wand um die Flächen im Erdgeschoss und Untergeschoss des benachbarten Shops erweitert werden.

Zusätzlich soll das Büro, welches sich im 1.Obergeschoss befindet, künftig als Verkaufsfläche genutzt werden.

Der Zugang zum Geschäftslokal erfolgt über die beiden Eingangstüren, die sich zur Seilergasse befinden. Im Innenraum der Eingangstüren ist über einem der beiden Eingänge ein Torluftschleier geplant.

Die Betriebsfläche beträgt insgesamt 942 m² und umfasst folgende Flächen:

- im Untergeschoss 211 m²
- im Erdgeschoss 233 m²
- im 1. Obergeschoss (=Mezzanin) 498 m².

Öffnungszeiten: Mo-Fr: 08:00 – 11:30 Uhr ohne Terminreservierung

Mo-Fr: 12:00 - 15:30 Uhr und Do bis 17:30 Uhr ausschließlich nach Terminreservierung

Verkehrsverbindung: Linien U1, U3 – Station Stephansplatz; Linien U1, U4 – Station Schwedenplatz;

Linien 1A, 3A – Station Hoher Markt

<http://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/betriebsanlage/verhandlungen/index.html>

Öffnungszeiten: Montag bis Samstag von 10:00 bis 19:00 Uhr

Betriebszeiten: Montag bis Samstag von 08:00 bis 21:00Uhr

Die Anlieferung erfolgt zwischen 08:00 bis 10:00 Uhr über den Eingangsbereich Seilergasse 12.

Die Aufzugsanlage des Shop internen Lifts soll zukünftig gegen eine Anlage mit Kabine mit Haltestellen in allen drei Geschossen der Betriebseinheit (Untergeschoss, Erdgeschoss, 1. Obergeschoss) ausgetauscht werden.

Weiters ist in Achse A-B/3 ein Vertikalförderer geplant, um Ware aus dem Untergeschoss ins Erdgeschoss bzw. 1.Obergeschoss zu befördern.

Die internen Stiegenhäuser beider bestehender Shops werden abgebrochen, die Deckenöffnungen geschlossen und eine neue Stiege, die Untergeschoss, Erdgeschoss und 1. Obergeschoss erschließt, geplant.

Die Betriebsanlage wird auf allen Geschossen mechanisch belüftet. Dafür wird eine neue Lüftungsanlage im Technikraum im ersten OG eingebaut.

Die Ansaugung der Außenluft erfolgt durch einen neu geschaffenen Durchbruch in Lichthof 1.

Die Ausblasung der Fortluft erfolgt durch das Oberlicht des Fensters in Lichthof 2.

Der Schalldruckpegel beträgt in Lichthof 1 36 dB(A) in 1m

Der Schalldruckpegel beträgt in Lichthof 2 36 dB(A) in 1m

Die Beheizung erfolgt wie bisher mittels Fernwärme (siehe TGA Konzept).

Die bestehende Klimaanlage im Raum Technik im 1.Obergeschoss wird erneuert.

Der Schalldruckpegel beträgt zur Spiegelgasse am Tag 49dB(A) in 1m und in der Nacht 39dB(A) in 1m.

Der Müllraum im Erdgeschoss bleibt im Bestand unverändert. Zugang erfolgt durch den Hauseingang in der Göttweihergasse 1.

Es sind zwei neue Steckschilder links und rechts neben den Eingängen sowie eine Einzelbuchstabenanlage mit der Schrift „Suitsupply“ über dem linken Schaufenster auf Seite Seilergasse geplant.

1. Es ist ein selbstleuchtendes Logo als Einzelbuchstabenanlage geplant:
die Einzelbuchstaben sind mit Plexiglas, opal weiß belegt und leuchten nach vorn. Sie werden an einer Schiene montiert. Seitlich sind die Einzelbuchstaben mit einer Edelstahlverkleidung belegt.
 - Leuchtdichte Licht- und Leuchtstärke beträgt max. 250cd/m² und ist dimmbar
 - Die Größen betragen: Höhe=28cm, Breite=265,2cm, Tiefe=4cm mit 4cm Abstand zur Fassade

Technische Daten:

- Leuchtmittel: 6000K LED Effizienz Klasse A oder B. Bei LED-Bändern ca. 2000lm/m (Brutto), dimmbar
- Beleuchtung hinterleuchtet, ruhend

- Technische Besonderheiten: Dimmbar (DALI), flimmerfrei, Einzelfarbe (ohne Farbwechsel)
- Betriebszeit oder mögliche Schaltvarianten sind analog zu den Öffnungszeiten

2. Weiters sind zwei Steckschilder, ebenfalls selbstleuchtend, geplant: die Steckschilder haben eine Oberfläche aus braunem Messing und einen Schriftzug, der aus einer Messingplatte ausgeschnitten und mit Plexiglas, opal weiß belegt ist.

Technische Daten:

- Leuchtmittel: 6000K LED Effizienz Klasse A oder B. Bei LED-Bändern ca. 2000lm/m (Brutto), dimmbar
 - die Buchstaben auf den Steckschildern leuchten nach vorn. Sie sind mittels eines Abstandhalters an der Fassade montiert
 - Leuchtdichte Licht- und Leuchtstärke beträgt max. 250cd/m² und ist ebenfalls dimmbar
- Die Größen betragen: Höhe=40cm, Breite=8cm, Tiefe=62cm mit 5cm Abstand zur Fassade

Zur Behandlung dieses Ansuchens wird eine **mündliche Verhandlung** anberaumt.

Zeit: Mittwoch, den 14.10.2026, um 14 Uhr

Ort: Magistratisches Bezirksamt für den 1./8. Bezirk, Wipplingerstraße 8, 1010 Wien, 2. Stock, Verhandlungssaal 214

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person entsenden oder gemeinsam mit der bevollmächtigten Person an der Verhandlung teilnehmen. Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht ausweisen können.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

1. wenn es sich bei der bevollmächtigten Person um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zum Beispiel eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, Notarin oder Notar, Wirtschaftstreuhanderin oder Wirtschaftstreuhänder – handelt,
2. wenn es sich bei der bevollmächtigten Person um Familienmitglieder (beziehungsweise Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionärin oder Funktionär von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
3. wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die Parteien können in die Pläne und sonstigen Einreichunterlagen beim Magistratischen Bezirksamt für den 1./8. Bezirk Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme: Magistratisches Bezirksamt für den 1./8. Bezirk, Wipplingerstraße 8, 1010 Wien 2.Stock und Zimmernummer 228.

Zeit: Mo, Di, Mi, Fr von 8.00 bis 15.30 Uhr und Do von 8.00 bis 17.30 Uhr ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung (Tel.:01-4000 01268).

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung

1. durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
2. Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden)
3. sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

bekanntgemacht wurde.

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG verlieren in diesem Verfahren jene Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Augenscheinsverhandlung Einwendungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 gegen die Anlage erheben, ihre **Stellung als Partei** (Parteirechte sind z. B. Akteneinsicht, Parteiengehör, Bescheidzustellung, Beschwerderecht).

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Es besteht **keine Verpflichtung** zur Teilnahme an der Augenscheinsverhandlung. Ein Erscheinen zur Verhandlung ist nur erforderlich, wenn beabsichtigt ist, mündlich Einwendungen vorzubringen.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sowie §§ 81 und 356 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994.

Hinweis:

Unabhängig von einer Parteistellung oder der Abgabe von Äußerungen im Zuge dieses Verfahrens können Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 Beschwerden über Belästigungen durch die Betriebsanlage auch später jederzeit beim Bezirksamt vorbringen.

Referent*in: Mag. Slowak, LL.B.(WU)
Telefon +43 1 4000 01268

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bezirksamtsleiterin

(elektronisch gefertigt)

Mag. Slowak, LL.B.(WU)



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Diese Amtssignatur gilt für Wien als Gemeinde und Land.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>